

Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab 2007

Durch die Bevölkerung weitestgehend unbemerkt ist das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.07.2006 beschlossen worden und in Kraft getreten. Es hat auf die steuerliche Relevanz von in Zusammenhang mit den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anfallenden Kosten wesentliche Auswirkungen. Dabei gelten die gesetzlichen Änderungen im Bereich der Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab 2007.

Bislang wurden vorgenannte Kosten in Form der sogenannten Entfernungspauschale oder alternativ höherer Aufwendungen für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuermindernd angesetzt. Ein Abzug als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten ist ab 2007 ausdrücklich ausgeschlossen.

Nur noch „wie“ Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten, d.h. mit einem rechtlich deutlich weniger verbindlichen Status werden ab 2007 Kosten in Zusammenhang mit Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – wenn überhaupt – berücksichtigt. Dieser Status bewirkt jedoch – zum Vorteil von Arbeitnehmern –, dass die entsprechenden Aufwendungen nicht dem Werbungskostenpauschbetrag unterfallen.

Dabei sind für die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unabhängig vom genutzten Verkehrsmittel (mit Ausnahme von Luftfahrzeugen) ausschließlich pauschale Beträge berücksichtigungsfähig, die jedoch erst ab dem 21. Entfernungskilometer mit 0,30 € pro vollem Kilometer für jeden Arbeitstag, an dem die Arbeitsstätte aufgesucht wird, greifen. Dies bedingt, dass für die ersten zwanzig Entfernungskilometer keinerlei steuermindernder Kostenansatz mehr erfolgen kann. Auch nachweislich über dem vorgenannten Pauschbetrag liegende Aufwendungen – bspw. für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel oder in Form von ergänzenden Aufwendungen wie die Anmietung eines PKW-Stellplatzes am Arbeitsort – sind aus steuerlicher Sicht nunmehr irrelevant.

Dabei bedingt die mögliche Inanspruchnahme der vorgenannten, verbliebenen steuerlichen (Rest-) Vergünstigung nicht, dass für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überhaupt Aufwendungen anfallen. So kommt auch derjenige in den Genuss dieser pauschal gewährten steuerlichen Vergünstigung, der (bspw. als Mitfahrer in einer Fahrgemeinschaft o.ä.) keine Kosten zu tragen hat.

Allerdings ist die Inanspruchnahme vorgenannter Pauschalbeträge auf 4.500,00 € pro Kalenderjahr begrenzt, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein eigener bzw. ein zur Nutzung überlassener Pkw genutzt wird.

Analog sind auch die Aufwendungen in Zusammenhang mit einer sogenannten Doppelten Haushaltsführung für (maximal wöchentliche) Familienheimfahrten nur noch vermindert ansetzbar.

Naturngemäß sind vorgenannte Beträge um Erstattungsleistungen zu kürzen, die bspw. einem Arbeitnehmer seitens seines Arbeitgebers – entgeltlich oder unentgeltlich im Rahmen eines Job-Ticket o.ä. –

zugewandt worden sind. Gleiches betrifft auch Fälle, in denen der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber selbst – bspw. im Rahmen der Sammelbeförderung o.ä. – unentgeltlich befördert worden ist.

Dabei bietet gerade die Möglichkeit der Fahrkostenerstattung bzw. Job-Ticket-Gewährung eine beliebte Ausgestaltungsvariante der Vergütungsabrede zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, da sie Letztgenannten (bei Beachtung der vorstehend aufgezeigten Regelungen und Höchstbeträge) steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden kann. Diese Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit auf Arbeitnehmerseite wird jedoch durch die vom Arbeitgeber zu entrichtende (ggf. auch auf den Arbeitnehmer abwälzbare) pauschale Lohnsteuer in Höhe von 15% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer „erkauft“.

Beispielhaft ergibt sich bei einer einfachen Entfernung zwischen der Wohnung eines Arbeitnehmers und dessen Arbeitsstätte von ca. 25km, dass auf die vom Arbeitnehmer pro Arbeitstag tatsächlich zurückgelegten 50km maximal 28,50 € (19 Tage x 5km x 0,30 €) pro Monat als Fahrkostenerstattung gewährt werden können, wobei die für den Monat angesetzten 19 Arbeitstage zumeist im Fall einer 5-Tage-Woche – anteiligen Urlaub etc. bereits berücksichtigend – unterstellt werden. Diesem (Brutto = Netto-) Bezug in Höhe von jährlich 342,00 € steht auf Arbeitnehmerseite der Nachteil gegenüber, dass die steuerliche Auswirkung der Fahrkosten im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung entfällt. Da sich letztgenannte jedoch nur anteilig mit dem individuellen Steuersatz pekuniär auswirkt, verbleibt in jedem Fall ein deutlicher Vorteil. Auf Arbeitgeberseite wäre in vorgenanntem Beispiel – wegen der Verpflichtung zur Pauschalversteuerung – eine Kostenbelastung in Höhe von monatlich ca. 33,30 € gegeben.

Nimmt man alternativ eine Erhöhung der steuer- und sozialversicherungspflichtigen Bezüge um (brutto) monatlich 28,50 € an, zeigt sich, dass dem Arbeitnehmer hiervon – je nach Steuerklasse – nur ein Bruchteil dieses Bruttobetrages verbleibt, während der Arbeitgeber – je nach Beitragssatz der Krankenkasse des Arbeitnehmers – wegen der zusätzlich zu tragenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einen Kostenaufwand in Höhe von monatlich ca. 36,00 € zu tragen hätte. Auch wenn die vorstehend genannten Beträge und die aus ihnen ggf. resultierenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorteile (bzw. für den Arbeitgeber entfallenden Kostennachteile) für sich gesehen eher gering ausfallen, muss realisiert werden, dass sich diese mit dem Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses kumulieren und auf diese Art und Weise eine entsprechende Gestaltung durchaus lukrativ werden kann.

Dabei werden bereits erfolgte Fahrkostenerstattungszusagen, die nach den bislang geltenden Regelungen steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden konnten, mit dem 01.01.2007 – zumindest teilweise (wenigstens soweit die ersten zwanzig Entfernungskilometer betroffen sind) – steuer- und sozialversicherungspflichtig. Dies bedingt für den Arbeitnehmer einen anteilig um Steuer- und Sozialversicherungsabzugsbeträge verminderten (Netto-) Zahlungsbetrag und für den Arbeitgeber (da die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung kostenintensiver als die pauschalen Steuerbeträge sind) einen erhöhten Kostenaufwand. Inwieweit ggf. eine Verpflichtung des Arbeitgebers zum Ausgleich der dem Arbeitnehmer durch die gesetzliche Neuregelung entstehenden finanziellen Nachteile gegeben ist, ist im Zweifel durch Prüfung des jeweils gegebenen Einzelfalls abzuklären; überwiegend dürfte eine solche Verpflichtung jedoch nicht gegeben sein.

Werden für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte betriebliche PKW – gleich, ob durch den Unternehmer oder einen Arbeitnehmer – genutzt, wirken sich die vorstehend beschriebenen Änderungen bei der Ermittlung des steuerlich und ggf. sozialversicherungsrechtlich verhafteten geldwerten Vorteils aus PKW-Nutzung aus.

Leider können sämtliche vorstehenden Ausführungen bei genauer Betrachtung nicht darüber hinwegtäuschen, dass den Steuerpflichtigen durch das Steueränderungsgesetz 2007 allein in dem hier abgehandelten Bereich erhebliche Mehrbelastungen aufgebürdet werden. Detailliertere Auskünfte kann im Zweifel der steuerliche Berater auf entsprechende Anfrage hin erteilen.

